



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (261b Ds) 3014 PLs 13798/09 (28/10)

In der Strafsache

g e g e n

X.Y.
geboren am
wohnhaft ...

wegen Betruges

Das Amtsgericht Tiergarten hat in der Sitzung vom 25.01.2011, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht ...
Amtsanwältin ...

als Strafrichter
als Beamtin der Anwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt Ulrich Dost
Justizbeschäftigte ...

als Verteidiger
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat,

freigesprochen. §
20 StGB

Gründe:

Abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 5 StPO

Mit der Anklage der Staatsanwaltschaft vom 6.1.2010 wird dem Angeklagten zur Last gelegt, am 13. August 2009 gegen 3.10 Uhr in dem in der Hermannstraße 78, in Berlin-Neukölln gelegenen Imbissstand Speisen und Getränke verzehrt zu haben, ohne willens und in der Lage zu sein dafür die geforderten 10, 98 Euro zu zahlen und damit einen Betrug nach § 263 StGB begangen zu haben.

Zwar hat der Angeklagte die Speisen und Getränke nicht bezahlt und hatte auch gar kein Portemonnaie dabei.

Jedoch wurde in der Hauptverhandlung aufgrund des Gutachtens der Sachverständigen Horn festgestellt, dass der Angeklagte unter einer wahnhaft psychischen Störung leidet, die an dem Tattag zum Ausbruch gekommen sei und der Angeklagte womöglich aufgrund wahnhaften Erlebens und nicht, um die Zeche zu prellen, den Imbiss verlassen hat.

Demzufolge war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen wegen Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB freizusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs.1 StPO.

...
Richterin am Amtsgericht